



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Netze BW hat mit Schreiben vom 13.10.2021 beim Regierungspräsidium Freiburg die unwesentliche Änderung nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz für das Vorhaben des Rückbaus der Leitungsanlage 1720 vom Umspannwerk Gurtweil zum Umspannwerk Tiengen gestellt. Die Anlage umfasst die Demontage von drei Maste und Leiterseile sowie deren Abtransport und Entsorgung.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG ist für Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als fünf Kilometern und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Bei dem vorliegenden Fall des Rückbaus einer Freileitungsanlage bestehend aus drei Masten handelt es sich nicht um eine Errichtung oder einen Betrieb im Sinne des UVPG, so dass eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2, Abs. 5 UVPG nicht durchzuführen ist.

Die Bauarbeiten sind nach überschlägiger Prüfung von geringem Umfang, so dass im Übrigen erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 82, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. nach Anmeldung während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 03.03.2022

Regierungspräsidium Freiburg